

# Art. 11 S-GruVe-VE Anwendbarkeit der Art. 12 bis 17

S-GruVe-VE - Grundstücksverkehr-Vereinbarung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Wenn eine Person, die von Todes wegen außerbücherlich Eigentum an einer zur Verlassenschaft gehörigen Liegenschaft erwirbt, nicht zum Kreis der nächsten Angehörigen (Art. 3 Abs. 3) gehört, so sind die Art. 12 bis 17 anzuwenden.

In Kraft seit 29.12.2016 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)